

Vortrag an den Ministerrat

Integrierte Grenzverwaltungsmission der Europäischen Union in Libyen (EUBAM Libyen); Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2026

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 30. Jänner 2013 billigte der Rat der Europäischen Union (EU) das Krisenmanagementkonzept für eine integrierte Grenzverwaltungsmission der EU in Libyen mit Verknüpfungen zum weiter gefassten Bereich der Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit. Mit einem Schreiben vom 9. Jänner 2013 stimmte der ehemalige libysche Außenminister, Mohamed Imhamid Abdulaziz, im Namen der libyschen Regierung der Entsendung einer zivilen Grenzverwaltungsmission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU zu. Der Rat beschloss in der Folge am 22. Mai 2013 die Errichtung einer Grenzverwaltungsmission der EU in Libyen, EUBAM Libyen (Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013, ABl. Nr. L 138 vom 24.05.2013 S. 15). Das Mandat der Mission wurde seither wiederholt verlängert, zuletzt mit Beschluss 2025/1281/GASP des Rates vom 26. Juni 2025 (ABl. Nr. L 2025/1281 vom 27.06.2025) für die Dauer von zwei Jahren. Das Mandat der Mission läuft bis 30. Juni 2027.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

EUBAM Libyen ist eine Mission im Rahmen der GSVP, die dazu beitragen soll, die Kapazitäten der zuständigen libyschen Behörden und Stellen auszubauen, um die Landesgrenzen zu schützen, grenzüberschreitende Kriminalität, einschließlich Menschenhandel und Migrantenschleusung, zu bekämpfen und gegen Terrorismus vorzugehen.

Ziel von EUBAM Libyen ist die Unterstützung der libyschen Behörden in den Bereichen Grenzmanagement, Strafverfolgung und Strafjustiz, um zu den Bemühungen beizutragen, grenzüberschreitende Kriminalität, einschließlich Schmuggel von Migrantinnen und Migranten und Menschenhandel, und Terrorismus zu bekämpfen. Es ist außerdem Ziel der Mission, die Zusammenarbeit und die Interoperabilität der in diesen Bereichen tätigen libyschen Behörden und Stellen zu erleichtern und zu unterstützen. Die Mission hat zunächst mit Ausbildungsaktivitäten in Tripolis begonnen und sollte ihre Tätigkeiten nach und nach auf alle Landesteile ausweiten. Abhängig von der Sicherheitslage oder Aufgabenstellung sind auch Aktivitäten/Tätigkeiten in anderen Ländern (z.B. Tunesien, Malta, Belgien) möglich.

EUBAM Libyen nimmt keine exekutiven Aufgaben wahr. Die Verantwortung für die Sicherheit der Mission liegt in erster Linie bei den libyschen Behörden. Auf Seite der EU trägt die Leiterin oder der Leiter der EUBAM Libyen die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Mission. Es wurde ein missionsspezifischer Sicherheitsplan erstellt.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 31. Oktober 2024 (Pkt. 23 des Beschl.Prot. Nr. 107b) beschlossen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten im Rahmen von EUBAM Libyen bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 3. Dezember 2024 sein Einvernehmen erklärt.

Die Sicherheitslage in Libyen hat unmittelbare sicherheits- und migrationspolitische Auswirkungen auf Europa und Österreich. Weiterhin stehen sich zwei zwischen Ost und West rivalisierende Regierungen gegenüber. Die Präsenz zahlreicher Gruppen und Milizen führt zu einer weiteren internen Fragmentierung, Drittstaaten sind politisch und militärisch im Staatsgebiet aktiv, die Grenzen gegenüber den Sahelstaaten sind porös. Die Förderung von Stabilität in Libyen ist daher essentiell. Die Beteiligung Österreichs an EUBAM Libyen wird in Hinblick auf die Wichtigkeit des Aufbaus tragfähiger ziviler Strukturen in der Grenzsicherung und der bedeutenden Rolle, die der Mission dabei zukommt, als erforderlich betrachtet. Die weitere Entsendung österreichischer Expertinnen und Experten bis vorerst 31. Dezember 2026 erscheint daher angezeigt.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmer die Weisungen der Leiterin oder des

Leiters von EUBAM Libyen im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen. Die vom Bundesministerium für Inneres entsendeten Polizistinnen und Polizisten sind zu einer Einheit zusammengefasst und unterstehen einer oder einem von diesem Ressort ernannten Kontingentskommandantin oder Kontingentskommandanten.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen) war es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht das Polizeikontingent betreffen, generell (und damit auch im Fall dieser Entsendung) einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier Personen festzulegen, die während laufender Entsendungen kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsandt werden können. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandats von EUBAM Libyen. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters dieser Mission.

Vor und während der Entsendung jeder österreichischen Polizistin und jedes österreichischen Polizisten zur Mission EUBAM Libyen wird die aktuelle Sicherheitslage genau überprüft. Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten haben in Österreich eine allgemeine Vorbereitung für Auslandseinsätze erhalten und werden vor ihrer Entsendung noch einer speziellen Vorbereitung unterzogen.

Die entsandten internationalen Expertinnen und Experten sollen über die entsprechenden im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966 idGF, verankerten Vorrechte und Befreiungen verfügen. Ein einschlägiges Statusabkommen (Status of Mission Agreement) zwischen der EU und der libyschen Regierung, das nach Art. 37 EUV und im Verfahren nach Art. 218 AEUV geschlossen werden soll, wird derzeit noch verhandelt. Bis zum Abschluss eines solchen Abkommens sind Vorrechte und Befreiungen in einem Briefwechsel zwischen der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission (HV/VP) und dem libyschen Außenminister vom 11. Juli 2014 geregelt.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten zu EUBAM Libyen werden voraussichtlich rund 5.500 Euro pro Person und Monat (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) betragen und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt, ebenso wie jene für die allenfalls zusätzlich kurzfristig für vorbereitende oder unterstützende Aufgaben zur Mission entsandten bis zu vier Angehörigen dieses Ressorts.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der integrierten Grenzverwaltungsmission der Europäischen Union in Libyen (EUBAM Libyen) bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in Tunesien bzw. in EU-Mitgliedstaaten möglich sind,
2. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, und
3. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzungen dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen,

4. beschließen, dass die nach Pkt. 1 entsandten Personen gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden, sowie
5. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1 entsandten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EUBAM Libyen im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

16. Oktober 2025

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin